

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Vom 29. Juni 2017

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 29. Juni 2017

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 28. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 28. Juni 2017 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 6. März 2015 (NBl. MSGWG Schl.-H. 2015, S. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2017 (NBl. MSGWG Schl.-H. 2017, S. XXX), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt „Anlagen“ nach der Überschrift „Fächerkombinationsvorgaben für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I und das Lehramt an Sekundarschulen“ die folgende Überschrift eingefügt:

„Zulässige Fächer-Kombinationen und zulässige schulische Spezialisierungsoptionen, wenn – im Anschluss an den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) – Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) studiert werden soll“

2. Die Fachspezifische Anlage 2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 wird in der auf die Überschrift „Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang“ nachfolgenden Tabelle in Zeile 1 (Wahlmöglichkeit (keins, eins oder zwei):) das Wort „keins“ gestrichen.
 - b) In § 8 werden in der Tabelle in Zeile 10 (M 8: Diagnostik und Förderung) unter Spalte 2 (Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)) die Worte „2 S: je 2 SWS“ durch die Worte „1 S: 2 SWS“ ersetzt.

3. In § 5 der Fachspezifischen Anlage 12.1 wird der im Anschluss an die der Überschrift „Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang“ nachfolgenden Tabelle stehende Satz „Das Schulpraktikum (begleitet von Modul 4) wird im Fach Katholische Religion in der Regel einmal jährlich angeboten, entweder für das 3. oder für das 4. Semester.“ gestrichen

4. Nach der Fachspezifischen Anlage 12.1 wird die folgende Fachspezifische Anlage 12.1a eingefügt:

**„Fachspezifische Anlage 12.1a
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität
Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts
sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an
Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of
Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom
06.03.2015**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Fachspezifische Anlage 12.1a gilt für alle Studierenden, die im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts den Teilstudiengang Katholische Theologie ab dem Herbstsemester 2017/18 (ab 01.09.2017) beginnen.

- (2) Für Studierende, die im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts das Studium des Teilstudiengangs Katholische Theologie vor dem Herbstsemester 2017/18 begonnen haben, gelten die Regelungen der Fachspezifischen Anlage 12.1 dieser Satzung.

- (3) Studierende des Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts, die den Teilstudiengang Katholische Theologie gemäß Abs. 2 weiterhin nach der Fachspezifischen Anlage 12.1 studieren, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Fachspezifischen Anlage 12.1a wechseln.

Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters schriftlich im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) gestellt werden. Das Vorstehende gilt nur unter der Voraussetzung, dass die bzw. der Studierende nach der Fachspezifischen Anlage 12.1 nicht wegen endgültig nicht bestandener Prüfung exmatrikuliert wurde.

Die Anerkennung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach einer von der oder dem Teilstudiengangverantwortlichen erstellten Äquivalenzliste, die ab dem Herbstsemester 2017/18 bei der oder dem Teilstudiengangverantwortlichen eingesehen werden kann, durch die für die Anerkennung zuständige Stelle.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Theologie mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Katholische Theologie verfügen über theologisch fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten, das Vernunft-Glaube-Verhältnis in sowohl diachroner wie auch synchroner Weise mittels differenzierter hermeneutischer Zugänge und Modelle zu erschließen. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse und kritische Reflexionsfähigkeiten einer theo-philosophischen Gotteslehre (u.a. Kritik traditioneller Gottesbilder), sowie der biblischen Schöpfungslehre als einer komplementären Anthropologie und Ethik im Verhältnis zu einer modernen, naturwissenschaftlichen Weltbeschreibung bzw. zur bio-technologischen Manipulierbarkeit des Menschlichen. In praktisch-theologischer bzw. schulpastoraler Hinsicht sind sie fähig zur Gestaltung ausgewählter gottesdienstlicher Feiern in ökumenischer und multireligiöser Perspektive, mit der sie ihren spezifischen Beitrag zur Entwicklung der Schulkultur leisten. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, fachwissenschaftlich sowie religionspädagogisch und -didaktisch reflektiert, schulische und außerschulische Bildungsprozesse im Feld der katholischen Theologie eigenständig zu planen und durchzuführen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind zur Offenheit gegenüber Ergebnissen und Diskursen von Geistes-, Gesellschafts- und Naturwissenschaften fähig und verfügen hierzu über eine interdisziplinär verfeinerte Reflexions- und Analysekompetenz. Sie haben schulpraktische Erfahrung gesammelt und religionsdidaktisch reflektiert.

§ 4 Zugang zu weiterführenden Studiengängen

Mit Absolvieren des Bachelor-Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Teilstudiengang Katholische Theologie werden die Zulassungsvoraussetzungen für folgende konsekutive Master-Studiengänge der Europa-Universität Flensburg erworben:

- a) Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Teilstudiengang (Fach) Katholische Religion
- b) Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Teilstudiengang (Fach) Katholische Religion

Das Studium anderer Master-Studiengänge ist möglich, wenn die jeweiligen Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 5 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Theologie sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales bzw. Europasemester).

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Theologische Propädeutik und Biblische Einleitungswissenschaft		Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Biblische und Historische Theologie		Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Praktische Theologie 1: Ethik, Religionspädagogik und Religionsdidaktik	M 4: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	M 5: Dogmatik		Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie und religionsdidaktische Vertiefung		Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 7: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule	Bachelor Thesis (Wahlpflicht)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Sekundarschulen:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie und religionsdidaktische Vertiefung		Fach B
6	Päd. u. Bi.	M 7: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule	M 8: Systematische Theologie	Fach B

oder:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie und religionsdidaktische Vertiefung	M 8: Systematische Theologie	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	M 7: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie und religionsdidaktische Vertiefung	M 8 (W): Systematische Theologie	Fach B
6	Pädagogik und Bildung	Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Pädagogik und Bildung	

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang:

5	Pädagogik und Bildung	M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie und religionsdidaktische Vertiefung	M 8 (W): Systematische Theologie	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 7: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule	M 9: Ökumene und nichtchristliche Religionen	Fach B

Sollte das Praktikum im 4. Semester absolviert werden, wird das Modul 5 im 3. Semester begonnen.

Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten kann bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Master-Studium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Master-Studium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Proseminar (PS): Seminartyp mit Einführungscharakter, bei dem die Studierenden grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse erarbeiten.
- Lernwerkstatt (LW): Die Studierenden werden mit praktischen Übungen, kleinen Projekten und Fallstudien an die spezifischen Herausforderungen des Schulunterrichts herangeführt.

§ 7 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Theologie

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Theologische Propädeutik und Biblische Einleitungswissenschaft	2 PS: je 2 SWS	Klausur (90 Min.)	10
M 2: Biblische und Historische Theologie	2 S: je 2 SWS 1 V: 2 SWS	Klausur (120 Min.)	10
M 3: Praktische Theologie 1: Ethik, Religionspädagogik und Religionsdidaktik	1 V: 1 SWS 1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul III: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	1 S: 2 SWS	Portfolio	5
M 5: Dogmatik	1 S: 4 SWS 1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 S.)	10
M 6: Praktische Theologie 2: Liturgie und religionsdidaktische Vertiefung	2 S: je 2 SWS 1 LW: 2 SWS	Mündliche Präsentation (30 Min.)	10
M 7: Ethik im theologischen Diskurs und in der Schule (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss.)	1 S: 3 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 8: Systematische Theologie (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Esssay	5
M 9: Ökumene und nichtchristliche Religionen (Wahlmöglichkeit für Fachwiss.)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 10: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)	-	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate; Umfang: 30-40 S.)	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

5. Nach der Fachspezifischen Anlage 12.2 wird die folgende Fachspezifische Anlage 12.2a eingefügt:

„Gültig ab Herbstsemester 2017/2018

**Fachspezifische Anlage 12.2a
zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität
Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts
sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an
Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of
Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom
06.03.2015**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Katholische Religion.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung, mit zwei Lernbereichen sowie mit dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang (bzw. dem Teilstudiengang Sachunterricht) kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Katholische Religion verfügen über vertiefte theologische Kenntnisse und über ausgeprägte fachdidaktische Kompetenzen, auch in historischer Perspektivierung, in Bezug auf den Religionsunterricht in der Grundschule. Sie verfügen über Grundkenntnisse der Religions- und Konfessionsgeschichte, die eine Verortung der katholischen Kirche im ökumenischen Dialog bzw. in einem religiös und säkular pluralistischen Schulumilieu ermöglichen; und sie sind in der Lage, auf der Basis jeweils aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zeitgemäße Lehrangebote auf dem Hintergrund der Glaubens- und Lebenswirklichkeit von Grundschülerinnen und Grundschülern unter den Bedingungen einer postmodernen, medialen und transkulturellen Gesellschaft zu gestalten und zu evaluieren. Im Praxissemester haben sie ihre Lehrerfahrungen in der Schule vertieft und wissenschaftlich angeleitet reflektiert. Sie können Lehr-Lern-Prozesse im Bereich der Religion und in einem zeitgemäßen Religionsunterricht unter transkulturellen Bedingungen kompetenzorientiert planen, analysieren und beurteilen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Religion sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 15 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Religionsdidaktik	Lernbereich 1	Fach B
2	Pädagogik und Bildung	M 2: Ökumene und Weltreligionen für Grundschullehrkräfte	Lernbereich 2	Fach B
3	Pädagogik und Bildung	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Pädagogik und Bildung	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Religionsdidaktik	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Ökumene und Weltreligionen für Grundschullehrkräfte	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 5: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang: 50-60 S.)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

6. Nach der Fachspezifischen Anlage 12.3 wird die folgende Fachspezifische Anlage 12.3a eingefügt:

„Fachspezifische Anlage 12.3a

zur Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06.03.2015

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Fachspezifische Anlage 12.3a gilt für alle Studierenden, die im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Arts den Teilstudiengang Katholische Theologie ab dem Herbstsemester 2017/18 (ab 01.09.2017) beginnen.

(2) Für Studierende, die im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Arts das Studium des Teilstudiengangs Katholische Theologie vor dem Herbstsemester 2017/18 begonnen haben, gelten die Regelungen der Fachspezifischen Anlage 12.3 dieser Sat-zung.

(3) Studierende des Studiengangs Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Arts, die den Teilstudiengang Katholische Theologie

gemäß Abs. 2 weiterhin nach der Fachspezifischen Anlage 12.3 studieren, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Fachspezifischen Anlage 12.3a wechseln.

Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters schriftlich im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten (SPA) gestellt werden. Das Vorstehende gilt nur unter der Voraussetzung, dass die bzw. der Studierende nach der Fachspezifischen Anlage 12.3 nicht wegen endgültig nicht bestandener Prüfung exmatrikuliert wurde.

Die Anerkennung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach einer von der oder dem Teilstudiengangverantwortlichen erstellten Äquivalenzliste, die ab dem Herbstsemester 2017/18 bei den Teilstudiengangverantwortlichen eingesehen werden kann, durch die für die Anerkennung zuständige Stelle.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Katholische Religion mit dem Teilstudiengang Pädagogik und Bildung sowie dem zweiten im Bachelor-Studium studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Katholische Religion verfügen über vertiefte theologische Kenntnisse und über ausgeprägte fachdidaktische Kompetenzen, auch in historischer Perspektivierung, in Bezug auf den Religionsunterricht in der Gemeinschaftsschule. Sie sind in der Lage, auf der Basis jeweils aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zeitgenössische Lehrangebote auf dem Hintergrund der Glaubens- und Lebenswirklichkeit von Gemeinschaftsschülerinnen und -schülern unter den Bedingungen einer postmodernen, medialen und transkulturellen Gesellschaft zu gestalten und zu evaluieren, um die Relevanz eines von Vernunft geleiteten Glaubens auf dem Weg zu einer selbstständigen, selbst verantworteten religiösen Biographie einsichtig zu machen – etwa angesichts fundamentalistischer Strömungen – und um die biblische Rede von der Würde des Menschen in einer Konsum- und Industriegesellschaft am Leben zu erhalten. Im Praxissemester haben sie ihre Lehrerfahrungen in der Schule vertieft und wissenschaftlich angeleitet reflektiert. Sie können Lehr-Lern-Prozesse im Bereich der Religion und in einem zeitgemäßen Religionsunterricht unter transkulturellen Bedingungen kompetenzorientiert planen, analysieren und beurteilen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Katholische Religion sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Päda-gogik und Bildung	M 1: Sozialethische Dimensionen kirchlichen Handelns	M 2: Religionsdidaktik	Fach B
2	Päda-gogik und Bildung	M 3: Diagnose, Beratung und Förderung religiöser Kompetenz	M 4: Ökumene und Weltreligionen für Sekundarschullehrkräfte	Fach B
3	Päda-gogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 6: Soziales Lernen und soziales Handeln	Fach B

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang keine weitere Lehrveranstaltungsart angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Katholische Religion

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten wird im Teilstudiengang keine weitere Prüfungsart angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Sozialethische Dimensionen kirchlichen Handelns	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15-20 S.)	5
M 2: Religionsdidaktik	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 3: Diagnose, Beratung und Förderung religiöser Kompetenz	1 S: 2 SWS	Referat	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 4: Ökumene und Weltreligionen für Sekundarschullehrkräfte	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Soziales Lernen und soziales Handeln	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate; Umfang: 50-60 S.)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

7. § 6 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 13.4 erhält die folgende Fassung:
„Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:“

8. § 7 der Fachspezifischen Anlage 15.3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle werden in Zeile 2 (M 1: Musik lehren und lernen – Musikdidaktische Modelle und Konzepte) unter Spalte 3 (Modulanforderungen Prüfungsleistung) im Anschluss an die Worte „Hausarbeit (10-15 Seiten)“ die Worte „oder mündliche Prüfung (30 Minuten)“ angefügt.
- b) In der Tabelle werden in Zeile 3 (M 2: Themen in der Musik) unter Spalte 3 (Modulanforderungen Prüfungsleistung) im Anschluss an die Worte „Referat und Hausarbeit (10-15 Seiten)“ die Worte „oder mündliche Prüfung (30 Minuten)“ angefügt.

9. Die Fachspezifische Anlage 17.2 wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Physik sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Pädagogik und Bildung	M 1: Fachliche Vertiefung Physik – Teil I	M 2: Formen von Physikunterricht	Fach B	
2	Pädagogik und Bildung	M 3: Fachliche Vertiefung Physik – Teil II	M 4: Physik in Kontexten	Fach B	
3	Pädagogik und Bildung	M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B	
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		Wahlmöglichkeit		Fach B
			M 6: Physikunterricht und außerschulische Lernorte	M 8: Fachliche Erweiterung	

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.“

b) § 6 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Physik

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Poster: Zusammenfassende Darstellung eines Inhaltsbereichs auf einem Poster einschließlich Kurzvortrag und Verteidigung in einer Diskussion“

c) § 7 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fachliche Vertiefung Physik – Teil I	2 S: je 1 SWS	Mündliche Prüfung (60 Minuten)	5
M 2: Formen von Physikunterricht	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (ca. 30.000 Zeichen)	5
M 3: Fachliche Vertiefung Physik – Teil II	1 S: 2 SWS	Klausur (180 Minuten)	5
M 4: Physik in Kontexten	1 V/S: 2 SWS	Präsentation von mindestens 30 Minuten mit Ausarbeitung im Umfang von nicht weniger als 12.000 und nicht mehr als 24.000 Zeichen inkl. Leerzeichen	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Physikunterricht und außerschulische Lernorte (Wahlmöglichkeit für Studierende, die sich fachdidaktisch umfassender qualifizieren wollen)	1 S: 2 SWS	Präsentation von mindestens 30 Minuten mit Ausarbeitung im Umfang von nicht weniger als 12.000 und nicht mehr als 24.000 Zeichen inkl. Leerzeichen	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20
M 8: Fachliche Erweiterung (Wahlmöglichkeit für Studierende, die sich fachwissenschaftlich umfassender qualifizieren wollen)	1 S: 2 SWS	Poster oder Essay (20.000 bis 25.000 Zeichen)	5

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

10. § 5 Sätze 4 – 10 der Fachspezifischen Anlage 19b erhalten die folgende neue Fassung:

„Die Studierenden haben bereits mit der Zulassung zum Studium des Teilstudiengangs Sonderpädagogik zwei aus vier Fachrichtungen (ES, GE, L, PMSKS) verbindlich für das Studium gewählt. Im 1. und 2. Semester belegen die Studierenden je ein Grundlagenmodul in allen vier genannten Fachrichtungen. Ab dem 3. Semester belegen sie die Module der Sonderpädagogischen Psychologie (SP) und der beiden mit der Zulassung zum Studium des Teilstudiengangs Sonderpädagogik verbindlich für das Studium gewählten Fachrichtungen. Die anderen beiden bei der Zulassung zum Studium nicht gewählten Fachrichtungen werden im weiteren Studium ab dem 3. Semester nicht weitergeführt. Eine der ab dem 3. Semester studierten Fachrichtungen wird als Studienvariante 1 (SV 1), die andere als Studienvariante 2 (SV 2) studiert. Sofern das von den Studierenden belegte allgemeinbildende Fach (Fach B, d. h. Unterrichtsfach) die Wahl zulässt, entscheiden sie sich zum 5. Semester zwischen der Orientierung auf den Primarstufen- oder den Sekundarstufenbereich. Die beiden im Studium durchgehend studierten Fachrichtungen sowie die Orientierung auf den Primar- oder Sekundarstufenbereich ab dem 5. Semester werden im konsekutiven Studiengang Master of Education Lehramt Sonderpädagogik weitergeführt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 29. Juni 2017

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident